

# QUALITÄTSRICHTLINIEN FÜR DIE HEILPÄDAGOGISCHE FRÜHERZIEHUNG

Fassung 2019

.....  
EMPFEHLUNGEN  
FÜR DIE  
BERUFSPRAXIS  
.....

**BvF**

Berufsverband

Heilpädagogische  
Früherziehung

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1 Ausgangslage	3
1.2 Prämissen	3
1.3 Qualitätsverständnis und Aufbau der Qualitätsrichtlinien	4
1.3.1 Das Qualitätsverständnis des BVF	4
1.3.2 Aufbau der Qualitätsrichtlinien	4
<b>2. Übersicht Zuordnung der Qualitätsrichtlinien zu den Qualitätsdimensionen</b>	<b>5</b>
<b>3. Qualitätsdimension 01: Leistungsanbietende</b>	<b>6</b>
3.1 Qualitätsrichtlinie: Angebot	6
3.2 Qualitätsrichtlinie: Zielrichtungen des Angebots	6
3.3 Qualitätsrichtlinie: Beginn, Standort und Abschluss des Angebots	7
3.4 Qualitätsrichtlinie: Zuständigkeiten und Kompetenzen	7
3.5 Qualitätsrichtlinie: Vernetzung und Kooperation	8
3.6 Qualitätsrichtlinie: Informationskultur und Datenschutz	8
3.7 Qualitätsrichtlinie: Personalführung	9
3.8 Qualitätsrichtlinie: Organisations- und Qualitätsentwicklung	9
<b>4. Qualitätsdimension 02: Leistungserbringende</b>	<b>10</b>
4.1 Qualitätsrichtlinie: Qualifikation und Anstellung	10
4.2 Qualitätsrichtlinie: Evidenzbasierter Unterstützungs- und Beratungsprozess	11
4.3 Qualitätsrichtlinie: Interne und externe Zusammenarbeit	11
<b>5. Qualitätsdimension 03: Leistungsbeziehende</b>	<b>12</b>
5.1 Qualitätsrichtlinie: Zielgruppe	12
5.2 Qualitätsrichtlinie: Bedarfserhebung, Förderung und Unterstützung	12
5.3 Qualitätsrichtlinie: Rechte und Mitwirkung	13
5.4 Qualitätsrichtlinie: Förderplanung und Evaluation	13
5.5 Qualitätsrichtlinie: Zufriedenheit	13
<b>6. Schlusswort</b>	<b>14</b>
Über den Berufsverband	14
Literatur und Dokumente	15
Impressum	15

# 1. Einleitung

Das vorliegende Dokument richtet sich an die einzelnen Leistungsanbietenden und die Leistungserbringenden der Heilpädagogischen Früherziehung, sowie an interessierte Personen aus dem Feld der Heilpädagogischen Früherziehung.

## 1.1 Ausgangslage

Die «Qualitätsrichtlinien für die Heilpädagogische Früherziehung» (HFE) bestehen seit 2008. Sie stellen eine Konkretisierung der Qualitätsrichtlinien für das sonderpädagogische Angebot dar, welche vom Schweizerischen Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH, 2006) erstellt wurden. Im Zuge der Veröffentlichung der «Qualitätsstandards in der Heilpädagogischen Früherziehung – Empfehlungen von Rahmenbedingungen» (BVF, 2018) wurden die bestehenden Qualitätsrichtlinien im Jahr 2019 überarbeitet, angepasst und von den Mitgliedern und dem Vorstand verabschiedet. Die neue Strukturierung der Qualitätsrichtlinien bildet die Qualitätsentwicklung in der Praxis der HFE ab.

Die Kernziele des Berufsauftrags der HFE sind:

- die Förderung des Kindes in seiner natürlichen Lebensumwelt,
- die beratende Unterstützung der Eltern in ihrer besonderen Erziehungssituation (z.B. Umgang mit Behinderung, Umgang mit herausforderndem Verhalten, Zugang zu Entlastung und Ressourcen),
- die interdisziplinäre Zusammenarbeit zur Koordination der verschiedenen Massnahmen im Sinne des Case Managements
- Begleitung der Integration des Kindes in vorschulischen und schulischen Strukturen.

Die Heilpädagogische Früherziehung als sonderpädagogisches Angebot für Kinder von 0–7 Jahren ist Teil des umfassenden Bildungsauftrags der Kantone.

Heilpädagogische Früherziehung ist sowohl eine eigenständige Profession als auch eine wissenschaftliche Forschungsdisziplin und eine von der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) anerkannte sonderpädagogische Massnahme, welche sich an die Kinder, ihre Familien und an ihr Umfeld richtet. «In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt» (EDK, 2007, S. 3).

## 1.2 Prämissen

Die Qualitätsrichtlinien sind grundlegend geprägt vom humanistischen Menschenbild und bekennen sich zu den allgemeinen Menschenrechten:

- Jeder Mensch ist einzigartig, entwicklungsfähig und als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft zu respektieren.
- Alle Menschen haben Anspruch auf Chancengerechtigkeit und Rechtsgleichheit im Bildungssystem sowie auf Integration und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- Alle Kinder haben ein Anrecht stabile Bindungserfahrungen und Selbstwirksamkeit zu erleben.
- Alle Kinder haben ein Recht auf Bildung und Erziehung, unabhängig von ihrer körperlichen, die Sinne betreffenden, geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung.
- Alle Kinder haben in ihrem familiären und sozialen Kontext ein Anrecht auf eine ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechende Bildung, Erziehung und Unterstützung.

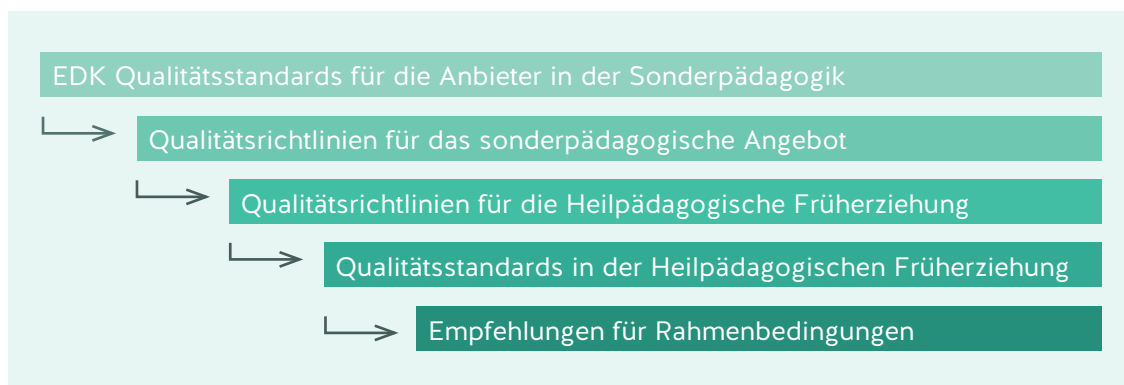
### 1.3 Qualitätsverständnis und Aufbau der Qualitätsrichtlinien

#### 1.3.1 Das Qualitätsverständnis des BVF

Der BVF versteht das Erreichen qualitativ hochstehender heilpädagogischer Arbeit als einen kontinuierlichen Prozess. Dieser setzt aktives Handeln voraus und wird zirkulär erarbeitet (Planen, Durchführen, Überprüfen, Anpassen). Eine qualitativ ausgerichtete heilpädagogische Arbeit stützt sich auf eine angebotsorientierte Umsetzung der professionsspezifischen Richtlinien und Standards. Dadurch wird eine grösstmögliche Wirksamkeit und Professionalität in der Heilpädagogischen Früherziehung angestrebt. Der BVF setzt sich dafür ein, dass sich Leistungsanbietende und Leistungserbringende bei der Konzeptualisierung und der praxisorientierten Umsetzung der HFE an den nachfolgend ausgeführten professionsspezifischen Qualitätsmerkmalen orientieren.

Zur Vertiefung und Differenzierung des Berufsauftrags der HFE verweisen wir auf die Qualitätsstandards in der Heilpädagogischen Früherziehung (BVF, 2018), welche die konkreten Inhalte der Tätigkeitsfelder benennen und daraus Empfehlungen für Rahmenbedingungen ableiten.

Darstellung 1: Dokumentationen des BVF zur Qualitätssicherung



#### 1.3.2 Aufbau der Qualitätsrichtlinien

Das vorliegende Dokument beinhaltet unterstützende und wegweisende Richtlinien zur Umsetzung der Heilpädagogischen Früherziehung im Berufsfeld und gliedert die Qualitätsrichtlinien in drei Dimensionen:

- Leistungsanbieterende sind Durchführungsstellen sowie freiberuflich tätige Fachpersonen Heilpädagogischer Früherziehung.
- Leistungserbringende sind die Fachpersonen Heilpädagogische Früherziehung, welche angestellt oder freiberuflich tätig sind.
- Leistungsbeziehende fasst die Zielgruppen der Heilpädagogischen Früherziehung zusammen.

Die jeweilige Dimension umfasst einzelne Qualitätsrichtlinien. Diese Richtlinien zeigen auf, was benötigt wird und zeigen das empfohlene professionelle Handeln auf, um die Heilpädagogische Früherziehung in hochstehender Qualität umzusetzen, sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Sie erläutern essenzielle Vorgehensweisen und Strukturen, die sich aus fachlichen Standards und Werten ableiten. Dabei werden über alle Dimensionen die Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität berücksichtigt. Diese Ausführungen schliessen mit einer beispielhaften und nicht abschliessenden Aufzählung von Qualitätsindikatoren ab.

## 2. Übersicht Zuordnung der Qualitätsrichtlinien zu den Qualitätsdimensionen

	Qualitätsdimension 01 <u>Leistungsanbietende</u>	Qualitätsdimension 02 <u>Leistungserbringende</u>	Qualitätsdimension 03 <u>Leistungsbeziehende</u>
Qualitätsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none"> <li>Angebot</li> <li>Zielrichtungen des Angebots</li> <li>Beginn, Standort und Abschluss des Angebots</li> <li>Zuständigkeiten und Kompetenzen</li> <li>Vernetzung und Kooperation</li> <li>Informationskultur und Datenschutz</li> <li>Personalführung</li> <li>Organisations- und Qualitätsentwicklung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Qualifikation und Anstellung</li> <li>Evidenzbasierter Unterstützungs- und Beratungsprozess</li> <li>Interne und externe Zusammenarbeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zielgruppe</li> <li>Bedarfserhebung, Förderung und Unterstützung</li> <li>Rechte und Mitwirkung</li> <li>Förderplanung und Evaluation</li> <li>Zufriedenheit</li> </ul>

Darstellung 2: Zuordnung der Qualitätsrichtlinien zu den Qualitätsdimensionen , BVF (2019)

### 3. Qualitätsdimension 01: Leistungsanbieterende

Leistungsanbieterende sind Durchführungsstellen oder Organisationen, welche die Umsetzung der HFE gewährleisten und sicherstellen. Dies sind Heilpädagogische Dienste, Institutionen und freiberuflich tätige Fachpersonen HFE.

#### 3.1 Qualitätsrichtlinie: Angebot

Art und Umfang der HFE sind definiert und orientieren sich an den Leitlinien des sonderpädagogischen Konkordats und der Qualitätsstandards in der Heilpädagogischen Früherziehung.

##### Fokus

- Die HFE ist eine Anlaufstelle zu Fragen frühkindlicher Entwicklung und umfasst die Tätigkeitsfelder Diagnostik, Unterstützung und Förderung des Kindes, Beratung und Begleitung der Familie und des Umfelds, Früherkennung, Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit.
- Das Angebotsspektrum beinhaltet ein niederschwelliges, präventives Angebot.

##### Indikatoren

- Leistungsvereinbarung
- Berufsausübungsbewilligung
- Konzept

#### 3.2 Qualitätsrichtlinie: Zielrichtungen des Angebots

Die sonderpädagogische Massnahme HFE begründet sich auf einem fundierten an den Leistungsvereinbarungen orientierten Konzept, dessen Ausrichtung, Angebot und Zielgruppe widerspiegelt. Diese Zielsetzungen liegen verschriftlicht vor.

##### Fokus

Grundsätzliche Ziele des Angebotes sind:

- die Integration und die Partizipation der Kinder und Familien
- die Unterstützung der Entwicklung und der Autonomie des Kindes in seiner natürlichen Lebensumwelt
- die Kompetenzstärkung der Eltern im Umgang mit herausfordernden Erziehungs- und Betreuungssituationen
- die Förderung der Eltern-Kind-Interaktion

##### Indikatoren

- Leistungsvereinbarung
- Berufsausübungsbewilligung
- Konzept

3.3 Qualitätsrichtlinie: Beginn, Standort und Abschluss des Angebots  
Abläufe und Vorgehensweisen bei Beginn, Standort und Abschluss der Inanspruchnahme der HFE sind transparent geregelt. Das Abklärungsverfahren entspricht geregelten Standards und orientiert sich am Klassifikationssystem der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health, WHO 2001). Die Verlaufsdiagnostik dient zur Standortbestimmung.

#### Fokus

- Die Inanspruchnahme der HFE ist freiwillig. Wenn das Kindeswohl gefährdet ist, kann HFE auf Weisung der Behörde verfügt werden, wobei auch hier eine Kooperation mit den Eltern gesucht wird.
- Das diagnostische Abklärungsverfahren wird unter Berücksichtigung des 4-Augen-Prinzips umgesetzt.
- Die gewählten Frequenzen (Zeiteinheiten) und Settings der HFE richten sich nach dem diagnostisch ermittelten Unterstützungsbedarf.
- Die Verlaufsdiagnostik wird kontinuierlich durchgeführt und für die Standortbestimmung verwendet.
- Der Abschluss der Inanspruchnahme wird beeinflusst durch die Zielerreichung, die Verfügungsdauer, den Entscheid der Erziehungsberechtigten oder die kantonalen Vorgaben.

#### Indikatoren

- Sonderpädagogisches Konzept HFE
- Prozessablauf, -diagramm
- Diagnostische Evaluation (4-Augen-Prinzip)

3.4 Qualitätsrichtlinie: Zuständigkeiten und Kompetenzen  
Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und Strukturen der strategischen sowie der operativen Ebene sind festgelegt. Verbindliche strukturelle und organisatorische Regelungen liegen in transparenter Form vor und werden verbindlich eingehalten.

#### Fokus

- Die Kompetenzen der Leistungsanbietenden sind gemäss ihrer Funktionen intern wie extern transparent und nachvollziehbar.
- Die Ansprechpersonen sind für interne und externe Anfragen klar geregelt.

#### Indikatoren

- Statuten, Leitbild
- Organigramm, Prozess-/Funktionendiagramm
- Zuständigkeiten- und Kompetenzenregelung

### 3.5 Qualitätsrichtlinie: Vernetzung und Kooperation

Die Leistungsanbietenden arbeiten vernetzt mit Fachpersonen und Fachstellen aus dem Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen. Sie bringen sich bei Vernehmlassungen, Neukonzeptionen und Leistungsverhandlungen im Rahmen ihres Auftrags ein.

#### Fokus

- Als Leistungsanbieter findet die Vernetzung mit anderen Leistungsanbietenden im Frühbereich, mit Berufs- und Fachverbänden und mit Ausbildungsstätten im Rahmen des Leistungsauftrags/-vereinbarung aktiv statt.
- Die Leistungsanbieter geben der Öffentlichkeit Einblick in ihr Berufsfeld.
- Die Übergänge und Schnittstellen sind erkannt, definiert und geregelt.

#### Indikatoren

- Konzept
- Vernetzungstreffen
- Angebote zur Öffentlichkeitsarbeit
- Austausch- und Verhandlungsgespräche

### 3.6 Qualitätsrichtlinie: Informationskultur und Datenschutz

Das Führen der Akten, ihre Weitergabe und Archivierung sind gemäss kantonalen Vorgaben geregelt und entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

#### Fokus

- Der Verlauf der HFE wird kontinuierlich festgehalten.
- Der Datenschutz sowie der Umgang mit den fallbezogenen Dokumentationen (digital und analog) ist nach neuesten Standards geregelt und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- Die schriftliche und mündliche Weitergabe von Informationen ist unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien definiert.
- Der Ablauf innerhalb der Organisation ist bei einer Aufhebung der beruflichen Schweigepflicht geregelt.

#### Indikatoren

- Datenschutzrichtlinien
- Regelungen betreffend Aktenführung
- Konzept zum Umgang mit grenzverletzendem Verhalten



### 3.7 Qualitätsrichtlinie: Personalführung

Die Arbeitsbedingungen des Personals sind im Personalreglement geregelt und transparent für alle Leistungserbringenden zugänglich. Zur Erfassung der Gesamtarbeitszeit werden die verschiedenen zeitlichen Einheiten entlang der Tätigkeitsfelder des Berufsauftrags dokumentiert. In regelmässigen Personalgesprächen werden Ziele zur Weiterentwicklung der Professionalisierung der jeweiligen Leistungserbringenden festgelegt. Die aufgabenbezogene Aus- und Weiterbildung aller Leistungserbringenden ist im Personalreglement verankert. Die Gesundheitsvorsorge des Personals und der Schutz vor grenzverletzendem Verhalten gegenüber den Leistungserbringenden wird in Personalgesprächen thematisiert und geregelt.

#### Fokus

- Das Personalreglement ist jedem Leistungserbringenden zugänglich und wird zu Antritt der Arbeitsstelle ausgehändigt.
- Die Erfassung der Gesamtarbeitszeit wird in einem zur Verfügung gestellten System durchgeführt.
- Die Personalgespräche sind im Jahrescurriculum eingeplant und werden entlang eines Leitfadens geführt.
- Die berufsspezifische Weiterbildung der HFE wird intern und extern gewährleistet und ist geregelt.
- Die Arbeitszufriedenheit und die Motivation des gesamten Personals werden nach Möglichkeit regelmässig erhoben, ausgewertet und daraus resultierende Erkenntnisse umgesetzt.
- Die Gesundheitsprävention ist Teil der Personalführung.

#### Indikatoren

- Personalgespräche, Personalentwicklungsplan
- Personalreglement
- Gesamtarbeitszeiterfassung
- Gesprächsleitfaden zur Vorbereitung und Durchführung
- Leitlinien Weiterbildungen, Weiterbildungskonzept
- Umfrage Leistungserbringende
- Konzept zum Umgang mit grenzverletzendem Verhalten
- Zielformulierungen (z.B. nach SMART, nach Mager)

### 3.8 Qualitätsrichtlinie: Organisations- und Qualitätsentwicklung

Die Leistungsanbietenden verfügen über ein Qualitätsmanagementsystem und arbeiten kontinuierlich an der Weiterentwicklung sowie Überprüfung der Qualitätsrichtlinien und -standards der HFE. Im Sinne der Organisationsentwicklung wird das Angebotsportfolio regelmässig auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft.

#### Fokus

- Das Qualitätsmanagementsystem zur Leistungserbringung ist für alle zugänglich und transparent.
- Das Angebot und die Wirkung der HFE wird im Rahmen der Organisationsentwicklung von den Leistungsbeziehenden eingeholt, reflektiert, evaluiert und angepasst.
- Die Leistungsanbietenden verfassen jährlich einen Bericht zu den Leistungen, Ergebnissen und Entwicklungen in der HFE.
- Die Organisation positioniert sich mit ihrem sonderpädagogischen Angebot im Frühbereich.

#### Indikatoren

- Qualitätsmanagementsystem, Qualitätskonzept
- Interne und externe Evaluation
- Erhebung statistischer Daten

## 4. Qualitätsdimension 02: Leistungserbringende

Leistungserbringende sind Fachpersonen Heilpädagogische Früherziehung, welche aktiv im Feld der Heilpädagogischen Früherziehung angestellt oder freiberuflich tätig sind.

### 4.1 Qualitätsrichtlinie: Qualifikation und Anstellung

Die Berufsqualifikationen, das Anstellungsverhältnis, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller Leistungserbringenden sind konzeptuell verankert und orientieren sich an den Qualitätsstandards des BVF.

#### Fokus

- Die Fachpersonen HFE verfügen über eine entsprechende Ausbildung in der HFE (EDK- anerkannt).
- Die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten der Leistungserbringenden entsprechen den vorhandenen Fähigkeiten jedes Mitarbeitenden oder werden durch Weiterbildungen weiterentwickelt.
- Die Anstellungs- und Austrittsverfahren sind transparent geregelt.
- Die Rolle von Praktikantinnen und Praktikanten, Hospitantinnen und Hospitanten und Fachpersonen HFE i.A. und ihre Kompetenzen, sind nachvollziehbar und transparent festgehalten und kommuniziert.

#### Indikatoren

- Stellenbeschreibung
- Arbeitsvertrag
- Personalreglement
- Probezeitgespräch
- Arbeitszeugnis

4.2. Qualitätsrichtlinie: Evidenzbasierter Unterstützungs- und Beratungsprozess  
Die Wahl der Methoden, Materialien und Massnahmen im Unterstützungs- und Beratungsprozess sind evidenzbasiert. Die Herangehensweise im Prozess ist fallverstehend und bezieht die externen, internen und sozialen Systeme mit ein.

#### Fokus

- Jede Fachperson Heilpädagogische Früherziehung verfügt über eine Methodenvielfalt und setzt diese entsprechend dem Setting adäquat ein sowie begründet ihre Auswahl fachlich.
- Die Reflexion des eigenen Handelns und die stetige fachliche Weiterentwicklung gehören zum Berufsauftrag und sind in diesem gewährleistet.
- Die Auseinandersetzung mit den praktischen Erfahrungen, Erkenntnissen aus der Forschung und den individuellen Anliegen der Zielgruppe findet kontinuierlich statt.

#### Indikatoren

- Weiterbildungen
- Teamsitzungen
- Intervention und Supervision
- Förderplanung
- Gesprächsleitfaden

4.3 Qualitätsrichtlinie: interne und externe Zusammenarbeit

Die inter- und intradisziplinäre Zusammenarbeit gehört zum Berufsauftrag und ist Bestandteil der heilpädagogischen Arbeit. Die Interessen der Familie und des Umfelds sind in der multidisziplinären Zusammenarbeit miteinbezogen.

#### Fokus

- Die institutionsinterne Zusammenarbeit ist in den Arbeitsabläufen geregelt und gehört zum Berufsauftrag.
- Die intradisziplinäre Zusammenarbeit unterstützt die fachliche Weiterentwicklung.
- Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist in Form und Intensität abhängig vom Fall und findet im Rahmen der professionellen Vernetzung mit Vertretungen aus dem Bildungs-, Sozial-, Gesundheits- und politischen Wesen statt.
- Der Datenschutz ist in der inter- und intradisziplinären Zusammenarbeit gewährleistet.

#### Indikatoren

- Arbeitsabläufe
- Stellenbeschreibung
- Datenschutzrichtlinien

## 5. Qualitätsdimension 03: Leistungsbeziehende

Unter Leistungsbeziehende werden die Zielgruppen und das erweiterte Umfeld verstanden, welche das Angebot HFE in Anspruch nehmen.

### 5.1 Qualitätsrichtlinie: Zielgruppe

Die Zielgruppen der HFE sind gemäss nationalen und kantonalen Vorgaben bestimmt. Das Einzugsgebiet der Durchführungsstellen der HFE ist definiert.

#### Fokus

- Die Zielgruppen der sonderpädagogischen Massnahme HFE sind in einer Leistungsvereinbarung festgehalten.
- Die HFE ist ein Grundangebot unter den sonderpädagogischen Massnahmen und verfügt über einen niederschweligen präventiven Zugang.

#### Indikatoren

- Leistungsvereinbarung
- Sonderpädagogisches Konzept
- Sonderpädagogik-Konkordat

### 5.2 Qualitätsrichtlinie: Bedarfserhebung, Förderung und Unterstützung

Die Förderplanung<sup>1</sup> zeigt den Entwicklungs- und Unterstützungsbedarf in schriftlicher Form auf und bezieht individuelle und soziale Ressourcen mit ein. Dieser liegt eine Bedarfserhebung durch ein standardisiertes Abklärungsverfahren zugrunde, das den Unterstützungsbedarf aufzeigt.

#### Fokus

- Das breit abgestützte Abklärungsverfahren zeigt den diagnostisch begründeten Entwicklungs- und Unterstützungsbedarf auf. Dieser wird schriftlich erfasst und den Eltern zugänglich gemacht.
- Die Planung von Förderung und Unterstützung des Kindes und Beratung der Familie orientiert sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
- Die Förderplanung wird schriftlich erfasst und von allen Parteien als verbindlich angesehen.

#### Indikatoren

- Förder-/Bildungsplanung
- (Standort-) Gespräche
- Beobachtungs- und Testverfahren
- ICF – Checkliste BVF

<sup>1</sup> Die Förderplanung ist die Planung, Steuerung und Reflexion der unterstützenden Massnahmen und Ziele, welche halbjährlich ausgewertet werden. Dies betrifft die Förderung des Kindes mit seinem besonderen Unterstützungsbedarf und die Bereiche Unterstützung und Beratung des Umfeldes. Im Feld der HFE werden unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet (z.B. Bildungs- oder Handlungsplanung).

### 5.3. Qualitätsrichtlinie: Rechte und Mitwirkung

Die Rechte und Mitwirkung von Kindern und deren Umfeld werden kommuniziert und geregelt.

#### Fokus

- Die Inanspruchnahme der HFE ist freiwillig. Unter Berücksichtigung des Kindeswohls, kann von dieser Freiwilligkeit abgesehen werden.
- Das Arbeitsbündnis und die Auftragsklärung finden im Rahmen eines Gespräches statt.
- Die Ziele werden unter Mitwirkung des Umfeldes vereinbart und umgesetzt. Die Erreichung der Ziele wird gemeinsam besprochen und reflektiert.

#### Indikatoren

- Leitbild
- Konzept
- Informationen für Eltern
- Schriftliche Vereinbarung über Arbeitsbündnis und Auftrag der Eltern
- Förder-/Bildungsplanung

### 5.4 Qualitätsrichtlinie: Förderplanung und Evaluation

Die Ziele der Förderplanung werden bezüglich der Wirksamkeit ein- bis zweimal jährlich überprüft und aktualisiert. Die Auswertung der Ziele wird anlässlich der Standortbestimmung schriftlich festgehalten.

#### Fokus

- Die regelmässige Standortbestimmung mit der Familie und dem interdisziplinären Team zeigt den Prozess der Entwicklungsbegleitung auf und evaluiert die gemeinsam vereinbarten Ziele.
- Die Evaluation zeigt Entwicklungsfortschritte und Ressourcen und geht auf die nächsten Schwerpunkte der individuellen Entwicklungsbegleitung ein.
- Die Standortbestimmung wird dokumentiert und abgelegt. Eine Kopie ist den Erziehungsverantwortlichen auszuhändigen.

#### Indikatoren

- Standortbestimmung
- Ablage der Dokumentation
- Standardisierte Testverfahren

### 5.5 Qualitätsrichtlinie: Zufriedenheit

Die Zufriedenheit der Leistungsbeziehenden und deren Umfeld auf der inhaltlichen Ebene in der HFE wird unter den Aspekten der Wirksamkeit und Kooperation erhoben.

#### Fokus

- Es können verschiedene Erhebungsverfahren zum Einsatz kommen und auch einzelne Teilbereiche des HFE-Prozesses konkret erfragt werden.
- Die Erkenntnisse der Auswertung der Erhebungsverfahren zeigen die Stärken und das Veränderungspotential auf.

#### Indikatoren

- Dokumentation der Erhebungen
- Gesprächsleitfaden
- Fragebogen
- Erhebungsverfahren

## 6. Schlusswort

Das vorliegende Dokument wurde von einer Arbeitsgruppe des BVF in Zusammenarbeit mit dem Vorstand erarbeitet. In Resonanzgruppen wurden die Inhalte überprüft und weiterentwickelt. An dieser Stelle bedankt sich der BVF herzlich bei allen Beteiligten.

Bei der Überarbeitung der Qualitätsrichtlinien wurde deutlich, dass wir keine einheitlich geltende Terminologie aus dem Feld der Heilpädagogischen Früherziehung in den Qualitätsrichtlinien abbilden können. Durch die kantonal verankerten sonderpädagogischen Konzepte und organisationsstrukturellen Weiterentwicklungen der Leistungsanbietenden Heilpädagogischer Früherziehung unterscheiden sich unter Umständen die verwendeten Bezeichnungen für die Qualitätsmerkmale und -indikatoren. Die Auseinandersetzung mit der Qualitätsentwicklung ist in der Heilpädagogischen Früherziehung ein fortwährender Prozess und bedarf einer achtsamen und kontinuierlichen Fremd- und Selbstevaluation.

### Über den Berufsverband

Die Ziele des Berufsverbandes der Heilpädagogischen Früherziehung Schweiz (BVF) umfassen die Sicherung des Berufsfeldes, die Positionierung der Heilpädagogischen Früherziehung (HFE) im sonderpädagogischen Feld und setzt sich für die Präsenz, die Prävention sowie für die niederschwellige Erreichbarkeit der HFE in der Schweiz ein. Der BVF erarbeitet gemeinsame Grundlagen und trägt zu einem einheitlichen Berufsbild der Heilpädagogischen Früherziehung bei, damit die Fachpersonen der Heilpädagogischen Früherziehung ihre Arbeit fachlich, professionell und qualitativ hochstehend umsetzen können. Dies schliesst auch die spezialisierten Fachpersonen HFE im Bereich Sinnesbehinderung (Audio-/Visopädagogik) mit ein.

## Literatur und Dokumente

Bundesverfassung. (2002). Bundesgesetz über die Beseitigung von Menschen mit Behinderungen (BehiG). Schweiz: [www.admin.ch/opc/de/classifiedcompilation/20002658/index.html](http://www.admin.ch/opc/de/classifiedcompilation/20002658/index.html)

BVF/VHDS. (2014). Einstufung von Grenzverletzungen im Rahmen der Heilpädagogischen Früherziehung. Handlungsvorgaben/-empfehlungen für Mitarbeitende und Dienstleitungen.

Berufsverband Heilpädagogische Früherziehung (2018). Qualitätsstandards in der Heilpädagogischen Früherziehung – Empfehlungen für Rahmenbedingungen. Online zu beziehen: [www.frueherziehung.ch/downloads](http://www.frueherziehung.ch/downloads)

Berufsverband Heilpädagogische Früherziehung (2019). Berufsethische Grundsätze und Handlungsmaximen. Online zu beziehen: [www.frueherziehung.ch/downloads](http://www.frueherziehung.ch/downloads)

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (2007). Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik. [www.edudoc.ch/static/web/aktuell/medienmitt/konk\\_sonder\\_web\\_d.pdf](http://www.edudoc.ch/static/web/aktuell/medienmitt/konk_sonder_web_d.pdf)

Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (heute: Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik) (2006). Qualitätsrichtlinien für das sonderpädagogische Angebot (0–20), Empfehlungen aus Sicht der Leistungserbringer. [edudoc.ch/record/74369?ln=de](http://edudoc.ch/record/74369?ln=de)

Völkerbund. (1924). Übereinkommen der Rechte des Kindes. Genfer Erklärung. [www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html#ani1](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html#ani1)

UNO. (1948). Resolution der Generalversammlung. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. USA: [www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf](http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf)

UNO. (1989). Übereinkommen über die Rechte des Kindes. USA: [www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html)

UNO. (2006). Übereinkommen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen. USA: [www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20122488/index.html](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20122488/index.html).

Weltgesundheitsorganisation (WHO) (2001). International Classification of Functioning, Disability and Health. [www.who.int/about/licensing/classifications/en/](http://www.who.int/about/licensing/classifications/en/)

## Impressum

### Herausgeber:

Berufsverband Heilpädagogische Früherziehung der deutschen, rätoromanischen und italienischen Schweiz, BVF

**Gestaltung:** Schalter & Walter GmbH

**Redaktion und Korrektorat:** Vorstand und Geschäftsstelle des BVF

[www.frueherziehung.ch](http://www.frueherziehung.ch)



Berufsverband  
Heilpädagogische  
Früherziehung